



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
III5 -079g 08.03

Per elektronische Post

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilungen Arbeitsschutz und Umwelt
Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz
Kassel und Standort Bad Hersfeld

nachrichtlich

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt
und Geologie

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Hülpüsch
Durchwahl: 1343
E-Mail: barbara.huelpuesch@umwelt.hessen.de
Fax: 1941
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 3. Mai 2018

Kreisausschüsse der hessischen Landkreise
Umweltämter der hessischen kreisfreien Städte

gemäß Verteiler

**Wasserwirtschaftliche Anforderungen an den Umgang mit mineralischen Abfällen
hier: Lagerung von nicht wassergefährdendem und allgemein wassergefährdendem
Straßenaufbruch**

Zu den mineralischen Abfällen zählt auch Straßenaufbruch, der z.B. beim Rückbau von Straßen oder anderen Verkehrswegen anfällt. Bei bituminös gebundenem Ausbauasphalt (Straßenaufbruch) handelt es sich um feste Abfallgemische aus Straßenbitumen oder bitumenhaltigen Bindemitteln und Gesteinskörnungen sowie ggf. weiteren Zuschlägen und/oder Zusätzen. Neben bituminös gebundenem Ausbauasphalt wurden in früheren Jahrzehnten auch teerpechhaltige Materialien eingesetzt. Teerpeche enthalten erhebliche Anteile polycyclischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie phenolische Substanzen, die wegen ihrer relativ guten Wasserlöslichkeit auch durch Niederschlagswasser leicht eluiert werden können.

Anlagen zur Aufbereitung und Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen sind insbesondere die Flächen, auf der die Abfälle gelagert, abgefüllt oder behandelt werden. In Abhängigkeit von der Einstufung als nicht wassergefährdend (nwg) oder als allgemein wassergefährdend (awg) werden unterschiedliche Anforderungen an diese Flächen gestellt.

Die Einstufung als nwg ist möglich, wenn

- der Ausbauasphalt nur aus den nwg-Stoffen natürliches Gestein (Kenn-Nr. 765¹) und Bitumen (Kenn-Nr. 326) besteht und Verunreinigungen mit Teerpech auszuschließen sind oder
- der Ausbauasphalt auch unter den Voraussetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 und 2 AwSV als nwg eingestuft werden kann (siehe auch in der Begründung zur AwSV S. 222-223), wobei eine Selbsteinstufung dieser festen Gemische als nwg über das ausgefüllte Formblatt 3 erfolgen muss² oder
- der Ausbauasphalt nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV zu den Einbauklassen Z0 oder Z1.1 gehört und somit nach LAGA Merkblatt M 20 (Erich-Schmidt-Verlag, Berlin 2004) der uneingeschränkte Einbau möglich ist. Die Einbauklasse Z0 / Z1.1 entspricht einem PAK-Gehalt von max. 10 mg/kg³ und Phenoleluatwerten von bis zu 0,01 mg/l⁴.

Feste Gemische (Straßenaufbruch) sind nach § 3 Absatz 2 Nr. 8 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als awg und nicht in eine Gefährdungsstufe eingestuft, solange nicht eine abweichende Einstufung nach § 10 AwSV erfolgt.

Erläuternd weise ich darauf hin, dass die Einstufung von Ausbauasphalt als Fräsasphalt oder Ausbauasphalt im Sinne der Verwertungskategorie A nach RuVA-Stb 01/15, keine Einstufung nach Wasserrecht ist. Hier geht es um den Einsatz in Heißmischverfahren, bei dem diese Gemische PAK-Gehalte von bis zum 25 mg/kg beinhalten dürfen.

Nach Einstufung des Straßenaufbruchs in nwg oder awg Gemische, ergeben sich folgende Anforderungen:

1. Einstufung in nwg und Anforderung an Lagerflächen

Bei Lageranlagen von Ausbauasphalt ohne Verunreinigungen (≤ 10 mg/kg PAK) wird keine besondere Untergrundbefestigung oder Abdeckung verlangt.

2. Einstufung in awg und Anforderung an Lagerflächen

Beim Umgang mit allgemein wassergefährdendem Straßenaufbruch in ortsfesten oder ortsfest genutzten Anlagen sind die Vorschriften der §§ 62 und 63 WHG, die Anforderungen der AwSV und die technischen Regeln an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden festen Stoffen zu beachten. Das Gefährdungspotential von Feststoffen für Boden und Grundwasser wird insbesondere durch den Zutritt von Flüssigkeiten und der möglichen Mobilisierung von Schadstoffen bestimmt. Deshalb ist der Umgang mit allgemein wassergefährdendem Straßenaufbruch grundsätzlich an befestigte Flächen und einen vollständigen baulichen Witterungsschutz gebunden.

Werden Feststoffe in dicht verschlossenen Behältern oder in geschlossenen und vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen gelagert und erfüllt die Bodenfläche die betriebstechnischen Anforderungen, werden keine Anforderungen an die Rückhaltung gestellt (§ 26 Absatz 1 AwSV).

¹ Kenn-Nr. der Liste der veröffentlichten Einstufungen wassergefährdender Stoffe des Umweltbundesamtes

² § 10 Absatz 1 Nr. 1 dürfte in der Praxis nicht relevant sein, da weder die Anteile noch die WGK der Einzelkomponenten bekannt sind und Nr. 2 stellt auf die zukünftige ErsatzbaustoffVO ab und kann noch nicht angewendet werden.

³ LAGA-Merkblatt M 20, Teil II Tech. Regeln für die Verwertung Nr. 1.3 (Straßenaufbruch, Stand 6.11.2003)

⁴ LAGA-Merkblatt M 20, Teil II Tech. Regeln für die Verwertung Tabelle II.1.2-3, (Stand 6.11.2003)

Bei nicht leichtlöslichen Stoffen, kann auf die Rückhaltung nach § 26 Absatz 2 der AwSV beim Lagern fester (allgemein) wassergefährdender Gemische beim offenen Umgang in Haufwerken verzichtet werden, wenn

1. die Löslichkeit der Stoffe < 10g/l beträgt,
2. ein Auswaschen von wassergefährdenden Stoffen oder von damit verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird, und
3. das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser nicht auf der Unterseite der Befestigung austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall entsorgt wird.

Sind die Flächen vor Witterungseinflüssen und die Stoffe gegen Verwehung geschützt, reicht eine Befestigung der Bodenfläche, bei der das Niederschlagswasser nicht aus der Unterseite austritt, nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO), mindestens z.B. mittels bituminöser oder Betondecke aus. Die TRwS 779 „Allgemeine Regelung“ befindet sich derzeit in der Überarbeitung, die dort getroffenen Anforderungen können weitergehend sein.

Wegen Fragestellungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Asphaltmischwerken und Lagerplätzen für Ausbauasphalt bei Landesbaubetrieben sowie der bisher praktizierten Vorgehensweise wird die folgende fachliche Feststellung getroffen: Nach Literaturangaben sind Ausbauasphalte, die keine primären Verunreinigungen mit Teerpechen haben, mit etwa 20 mg/kg PAK belastet. Ausbauasphalt im Heißmischverfahren darf bis zu einem PAK-Gehalt von 25 mg/kg verarbeitet werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass entsprechende Haufwerke anfallen. Diese Anlagen zur Lagerung von Ausbauasphalt mit geringen Verunreinigungen (PAK-Gehalten von ≥ 10 bis ≤ 25 mg/kg) fallen unter § 26 Abs. 2 Nr. 3 AwSV. Das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser ist zu fassen und ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen. Die Anforderungen an die Abwasserableitung unterliegen der kommunalen Abwassersatzung, bei direkter Einleitung ist eine Erlaubnis erforderlich. Sofern ein vollständiger Niederschlagswasserschutz, z. B. Lagerung unter Dach, vorhanden ist, sind keine besonderen Anforderungen an die Bodenfläche zu stellen.

Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe mit einer Masse >1000 t bedürfen grundsätzlich einer Eignungsfeststellung in der nachzuweisen ist, dass die Anforderungen des § 26 AwSV eingehalten werden. Die mögliche Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall für eine Lagerfläche zur Lagerung von gering verunreinigtem Ausbauasphalt nach § 16 Absatz 3 AwSV in Verbindung mit § 62 Absatz 1 des WHG ist restriktiv zu handhaben. Unter den in § 41 Absatz 2 AwSV genannten Bedingungen kann die Eignungsfeststellung entfallen. Im Rahmen einer erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird die Eignungsfeststellung miterteilt. Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen im Freien sind ab einer Masse von über 1000 t nach § 46 Abs. 2 AwSV wiederkehrend prüfpflichtig. Für bestehende, bisher nicht prüfpflichtige Anlagen sind im § 70 AwSV gestaffelte Prüffristen festgelegt. Bestehende Anlagen bedürfen erst bei wesentlicher Änderung einer Anzeige bzw. einer Eignungsfeststellung.

Bei bestehenden Anlagen, die weder über eine wasserdichte Bodenbefestigung noch über einen geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Raum verfügen, ist zunächst eine Abdeckung mit Planen möglich, bis geeignete Einrichtungen errichtet worden sind. Obwohl die Abdeckung mit Planen, insbesondere bei einem stürmischen Regen, keinen vollständigen Schutz gegen Auswaschungen bietet, ist sie jedoch so lange eine verhältnismäßige Maßnahme, bis die Entscheidung des Betreibers, welche Lösung den Anforderungen an Betrieb und Gewässerschutz dient und am besten geeignet ist, umgesetzt worden ist.

Mit Erlass der AwSV regelt der Bund auch in diesem Bereich anlagen- und stoffbezogen abschließend. Das bisher in Hessen bei der wasserwirtschaftlichen Betrachtung entsprechender Anlagen verwendete Merkblatt des Regierungspräsidiums Darmstadt „Umgang mit mineralischen Abfällen“ kann ebenso wie das Merkblatt Nr. 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenausbruch“ mit Stand 3. Mai 2017 (aktualisiert August 2017⁵) des Bayrischen Landesamtes für Umwelt lediglich als Informationsquelle zum Erkenntnisgewinn genutzt werden.

Die Bestimmungen des Abfall- und Immissionsschutzrechts an Anlagen bleiben unbenommen. Die für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz zuständige Abteilung meines Hauses hat diesen Erlass mitgezeichnet.

Im Auftrag

gez. Denk

(Michael Denk)

⁵ Siehe unter

https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil3_grundwasser_und_boden/index.htm#nr_34